

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung der Substanz/Gemisch und des Unternehmers

1.1. Produktbezeichnung

Produktname **CLX WIPES POCKET**

1.2. Zutreffende Anwendungsgebiete der Substanz oder Gemisch und empfohlener Verwendungszweck

Verwendungszweck **Feuchte Reinigungstücher für Hunde und Katzen**

1.3. Details des Einreichers dieses Sicherheitsdatenblattes

Name **NEXTMUNE ITALY SRL**
Adresse **Via G.B. Benzoni, 50**
Bezirk und Land **26020 Palazzo Pignano (CR)**
ITALIEN
Tel. +39 0373/982024
Fax +39 0373/982025

e-mail-Adresse der Ansprechperson

Verantwortlich für dieses Sicherheitsdatenblatt **regulatory.it@nextmune.com**

Vertrieb:

Name **aniMedica GmbH**
Adresse **Im Südfeld 9**
Bezirk und Land **48308 Senden-Bösensell**
Telefon: +49 2536 33020

1.4. Notfalltelefonnummer

In dringenden Fällen kontaktieren Sie

BONN
Informationszentrale gegen Vergiftungen
Zentrum für Kinderheilkunde
Universitätsklinikum Bonn
Venusberg-Campus 1
53127 Bonn
Tel: 0228/19240 (Notruf)

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifikation der Substanz oder des Gemisches

Die Zubereitung wird als gefährlich gemäß den Regelungen der Verordnung EC Regulation 1272/2008 (CLP) (und deren nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) klassifiziert. Daher benötigt das Produkt ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung EC Regulation 1907/2006 und deren nachfolgenden Ergänzungen. Zusätzliche Informationen über Gesundheitsrisiken und/oder Umweltrisiken sind unter den Punkten 11 und 12 in diesem Datenblatt zu finden.

2.1.1. Regulation 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen

Gefahrenklassifikation und Angaben:

Aquatic Chronic 3 **H412**

Wortlaut der Gefahren (H)- Sätze siehe unter Punkt 16 in diesem Sicherheitsdatenblatt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung EC Regulation 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme: -
Signalwort: -

Gefahrenhinweise:
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3. Sonstige Gefahren.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ %.
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Information: nicht verfügbar.

3.2. Gemische

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)
POLY(OXY-1,2-ETHANEDIYL), .ALPHA.-TRIDECYL-OMEGA.- HYDOXY-,VERZWEIGT INDEX - EC 500-241-6 CAS 69011-36-5 REACH Reg. 01-2119976362-32- XXXX	$3,5 \leq x < 5$	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318 Eye Dam. 1 H318: $\geq 10\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 9\%$ STA Oral: 500 mg/kg
BENZYLALKOHOL INDEX 603-057-00-5 EC 202-859-9 CAS 100-51-6 REACH Reg. 01-2119492630-38- 0002	$2 \leq x < 3$	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319 LD50 Oral: 1230 mg/kg, STA Inhalation vapours: 11 mg/l
ZINKGLUCONAT INDEX - EC - CAS 4468-02-4 REACH Reg. 01-2120766672-46- 0000	$0,5 \leq x < 1$	Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CLIMBAZOL INDEX - EC 253-775-4 CAS 38083-17-9	$0,35 \leq x < 0,5$	Acute Tox. 4 H302, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1 LD50 Oral: 400 mg/kg

CLX WIPES POCKET

REACH Reg. 01-2119615553-43-0000

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT

INDEX - 0,3 ≤ x < 0,35 Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
EC 242-354-0

CAS 18472-51-0

REACH Reg. 01-2119946568-22-0001

Anmerkung: Höchstwert außerhalb des Bereichs.

ABSCHNITT 4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste Hilfe-Maßnahmen

Die Beachtung der Arbeitshygiene ist empfohlen.

EINATMUNG und HAUT: Keine speziellen Erste Hilfe-Maßnahmen sind notwendig.

AUFNAHME DURCH NAHRUNG: Einen Arzt aufsuchen. Führen Sie das Erbrechen nur im Auftrag des Arztes herbei.

AUGEN: Mit viel Wasser waschen, falls die Reizung anhält, konsultieren Sie einen Arzt.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es wurde über keine Folgen von gesundheitlichen Schäden verursacht durch dieses Produkt berichtet.

4.3. Hinweis im Falle unverzüglicher medizinischer Überwachung und spezieller Behandlung.

Information nicht verfügbar.

ABSCHNITT 5. Brandschutzmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Löschsubstanzen sind: Kohlendioxid, Schaum, Pulver. Im Falle des Auslaufens des Produktes ohne Feuerentwicklung kann Wasserspray verwendet werden, um entzündliche Gerüche zu binden und zu verhindern, dass diese das Leck eindämmen.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

Keinen Wasserstrahl verwenden. Wasser ist für das Löschen des Feuers nicht effektiv, aber es kann zur Kühlung des Behältnisses verwendet werden, um dadurch Explosionen zu verhindern.

5.2. Spezielle Gefahren durch die Substanzen oder des Gemisches

GEFAHREN DURCH FEUEREXPOSITION

Überdruck im Behältnis kann bei Feuerexposition zur Explosion führen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

ALLGEMEINE INFORMATION

Verwenden Sie Wasserstrahlen zur Kühlung der Behältnisse, um Produktzersetzung sowie die Entwicklung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer die komplette Brandschutzkleidung. Sammeln Sie das Löschwasser, damit es nicht in das Kanalisationssystem gelangt. Entsorgen Sie das kontaminierte Löschwasser und die Reste des Feuers gemäß den hierfür anzuwendeten Vorschriften.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE FEUERWEHR

Gewöhnliche Feuerschutzkleidung, d.h. Brandausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO Spezifikation A29 and A30) kombiniert mit einem umluftunabhängigen Atemschutzgerät (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Sofortmaßnahmen

Verwenden Sie Atemgeräte, falls Rauch oder Pulver in die Luft freigesetzt werden. Diese Maßnahme gilt sowohl für professionelle Anwender als auch für jene, welche für Sofortmaßnahmen zuständig sind.

6.2. Umweltvorsorge

Das Produkt darf nicht in das Kanalisationssystem gelangen oder in Kontakt mit dem Oberflächengewässer oder Grundwasser.

6.3. Methoden und Materialien zur Reinigung der Umwelt

Sammeln Sie das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behältnis. Beachten Sie dabei die Kompatibilität des verwendeten Behältnisses unter Beachtung von Abschnitt 10. Nehmen Sie die verbliebene Flüssigkeit mit einem inerten, absorbierenden Material auf.

Achten Sie darauf, dass die undichte Stelle gut belüftet ist. Überprüfen Sie die Inkompatibilität des Behältnismaterials unter Beachtung von Abschnitt 7. Das kontaminierte Material sollte in Übereinstimmung mit den Maßnahmen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Hinweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13 bezüglich Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für sichere Handhabung

Beachten Sie vor der Handhabung des Produktes alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes. Vermeiden Sie ein Auslaufen des Produktes in die Umwelt. Während der Handhabung des Produkts, nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung einschließlich weiterer Inkompatibilitäten

Lagern Sie das Produkt in klar gekennzeichneten Behältern. Lagern Sie die Behältnisse entfernt von unverträglichen Materialien, siehe Abschnitt 10 bezüglich detaillierter Informationen.

7.3. Spezifischer Endverbrauch

Keine andere Verwendung als in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblattes angegeben.

ABSCHNITT 8. Expositionskontrolle/persönlicher Schutz

8.1. Kontrollparameter

Information nicht verfügbar.

8.2. Expositionskontrolle

Da die Verwendung geeigneter technischer Ausrüstung grundsätzlich der persönlichen Schutzausrüstung vorzuziehen ist, muss sichergestellt sein, dass der Arbeitsplatz mittels effektiver lokaler Aspiration gut belüftet ist.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich.

CLX WIPES POCKET

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine Schutzbrille (siehe Standard EN 166).

UMWELTBEDINGTES GEFAHRENPOTENTIAL KONTROLLE

Die Abgase welche durch den Herstellungsprozess, samt solchen die durch die Belüftungsausrüstung verursacht werden , sollten auf die Einhaltung mit den Umweltstandards kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

DIE FOLGENDEN DATEN BEZIEHEN SICH AUF DIE LÖSUNG:

Eigenschaften	Wert
Aussehen	Leicht trübe, klare Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	Charakteristischer Kieferngeruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Gefrierpunkt: <0 °C
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entflammbarkeit	Nicht entflammbar, da keine entflammbaren Stoffe enthalten.
Untere Explosionsgrenze	Nicht explosiv, da keine explosiven Stoffe enthalten
Obere Explosionsgrenze	Nicht explosiv, da keine explosiven Stoffe enthalten
Flammpunkt	Nicht entflammbar, da keine entflammbaren Stoffe enthalten.
Selbstentzündungstemperatur	5,0 – 7,5
pH-Wert	Nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	<50 cP
Löslichkeit	Vollständig wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte bzw. relative Dichte	950 – 1050 g/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

9.2. Andere Informationen**9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen**

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Umständen gibt es keine speziellen Risiken bezüglich Reaktion mit anderen Stoffen.

BENZYLALKOHOL: zersetzt sich bei Temperaturen über 870 °C mit Explosionsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normalen Anwendungs- und Aufbewahrungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit einer gefährlichen Reaktion

CLX WIPES POCKET

Bei normalen Anwendungs- und Aufbewahrungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

BENZYLALKOHOL: kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure und Eisen in Gegenwart von Hitze, Oxidationsmittel und Schwefelsäure. Explosionsrisiko bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid.

10.4. Gegebenheiten, die zu vermeiden sind

Keine besonderen. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bezüglich chemischer Produkte sollten aber beachtet werden.

BENZYLALKOHOL: Aussetzung an der Luft, Hitzequellen und offene Flammen sind zu vermeiden.

CLIMBAZOL: Licht, Feuchtigkeit, intensive Hitze.

10.5. Inkompatible Materialien

BENZYLALKOHOL: Schwefelsäure, oxidierende Stoffe und Aluminium.

ISOTRIDECANOL, ETHOXYLIERT: ätzende Substanzen, Halogen, alkalische Abfälle, Säuren, reaktive Chemikalien.

CHLORHEXIDINE DIGLUCONATE: Fernvalten von Oxidationsmittel. Chemisch nicht vereinbar mit anionischen Verbindungen.

10.6. Gefährliche Abbauprodukte

CHLORHEXIDINE DIGLUCONATE: Brand oder thermische Zersetzung entwickelt toxische und irritierende Dämpfe.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Information

11.1. Informationen über toxikologische Auswirkungen

Bezugnehmende Daten zur Mischung:

Metabolismus, Toxikokinetik, Mechanismen der Aktivität und andere Informationen

Information nicht vorhanden

Informationen über mögliche Darstellungen

Information nicht vorhanden

Verzögerte und sofortige Effekte sowohl als auch chronische Effekte von kurz und langanhaltenden Darstellungen

Information nicht vorhanden

Interaktive

Information nicht vorhanden

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation - Dämpfe) der Mischung: > 20 mg/l

LC50 (Inhalation - Pulver) der Mischung: Nicht klassifiziert

LD50 (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert

HAUTIRRITATION

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

ERNSTHAFTE AUGENVERLETZUNG/-IRRITATION

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

ATMUNGS UND HAUT SENSIBILISIERUNG

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

KEIMZELLEN MUTAGENITÄT

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

KARZEROGENITÄT

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIVE TOXIZITÄT

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

STOT - Einzelbelastung

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

STOT – WIEDERHOLTE BELASTUNG

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

ASPIRATION GEFAHR

Entspricht nicht den Kriterien der Klassifizierung für diese Gefahrenklasse

Bezugnehmende Daten für die Substanzen der Mischung :**CLIMBAZOL**

Akute Toxizität:

DL50 Oral – Ratte – 400 mg/kg

DL50 Dermato – Ratte -> 5.000 mg/kg

Reizwirkung: keine Daten verfügbar

Ätzwirkung: keine Daten verfügbar

Sensibilisierung: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren

Toxizität bei wiederholter Verabreichung: keine Daten verfügbar

Karzinogenität: Nicht klassifiziert

Mutagenität: keine Hinweise

Reproduktionstoxizität: keine Hinweise

ZINKGLUCONAT:

DL50 (Oral) = 1290 mg/kg

Hornhautrötung: Durchschnittliche Punktzahl = 3 Spezies: Kaninchen

Rötung der Bindehaut: Durchschnittliche Punktzahl = 2,2 Spezies: Kaninchen

Ödem der Bindehaut: Durchschnittliche Punktzahl = 2,2 Spezies: Kaninchen

BENZYLALKOHOL

LD50 oral bei Ratten: 1620 ppm

LD50 Inhalation bei Ratten: > 4178 ppm (OECD)

Hautverätzung/-reizung: Nicht eingestuft (OECD 404)

Reizung/schwere Augenschädigung: Verursacht schwere Reizung (OECD 405)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Nicht eingestuft (OECD 406)

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft

Karzinogenität: Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Nicht eingestuft

Sauggefahr: Nicht eingestuft

POLY(OXY-1,2-ETHANEDIYL), .ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HYDOXY-,BRANCHED:

DL50 Ratte (oral): 500 - 2.000 mg / kg (OECD-Richtlinie 423)

Hautverätzung/-reizung: nicht reizend. (OECD-Leitfaden 404)

Schwere Augenschäden/Augenreizung: Reizend. (OECD-Leitfaden 405)

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT

Akute Toxizität

Verschlucken: Tödliche orale Dosis (Ratte): > 2000 mg/kg

Einatmen: Kann bei Einatmen gesundheitsschädlich sein.

Hautkontakt: Dermale Fiebersdosis (Kaninchen): > 2000 mg/kg

Augenkontakt: Kann schwere Augenschäden verursachen.

Verätzung/Hautreizung: Dieses Material zeigte ein geringes Potenzial für Hautreizungen bei Kaninchenhaut.

Wiederholter und/oder längerer Kontakt kann Dermatitis verursachen.

Schwere Augen-/Augenreizung: Stark reizend für die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Einige seltene Fälle allergischer Reaktionen wurden gemeldet. Dieses Material gilt nicht als Hautsensibilisator.

Keimzellmutagenität: Es gibt keine Hinweise auf mutagenes Potenzial.

Karzinogenität: Es gibt keine Hinweise darauf, dass dieses Produkt unter normalen Verwendungs- und Handhabungsbedingungen ein Karzinogenitätsrisiko darstellt.

Reproduktionstoxizität: Es gibt keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität oder teratogene Wirkungen.

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition: Kann zu Atemreizungen führen.

Zielorganwirkungen (STOT) – wiederholte Exposition: Keine bekannt.

Gefahr durch Absaugen: Nicht bekannt.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Information

CLX WIPES POCKET

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und für die Wasserorganismen. Langfristig sind negative Auswirkungen auf das aquatische Milieu zu erwarten.

12.1. Toxizität

BENZYLALKOHOL

Aquatische Toxizität (Algen): EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 770 mg/l/72 h (OECD 201).

EC10 / NOEC Pseudokirchneriella subcapitata: 310 mg/l/72h (OECD 201).

Daphnientoxizität: EC50 Daphnia magna: 230 mg/l/48h (OECD 202).

EC10 / NOEC Daphnia magna: 51 mg/l/21d (OECD 211).

Toxizität für Fische: LC50 Pimephales promelas: 460 mg/l/96h.

POLY(OXY-1,2-ETHANEDIYL), .ALPHA.-TRIDECYL-.OMEGA.-HYDOXY-,VERZWEIGT:

Toxizität gegenüber Fischen: CL50 (96 h) 1 - 10 mg/l, Leuciscus idus

Wasserwirbellose: CE50 (48 h) 1 - 10 mg/l

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Angabe leitet sich aus den Eigenschaften der Einzelkomponenten ab.

Wasserpflanzen: CE50 (72 h) 1 - 10 mg/l

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Angabe leitet sich aus den Eigenschaften der Einzelkomponenten ab.

Mikroorganismen / Belebtschlammwirkung: CE10 (17 h) > 10.000 mg/l (DIN 38412 Teil 8)

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT

LC50 - Fische: 2,08 mg/l/96h Fische

EC50 - Krebstiere: 0,087 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen: 0,081 mg/l/72h Algen

CLIMBAZOL

Toxizität für Fische: Statischer Test CL0 - Danio rerio (Zebraabräbling) - 5,5 mg/l - 96 h

Statischer Test CL100 - Danio rerio (Zebraabräbling) - 11 mg/l - 96 h

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere: Immobilisierung CE50 - Daphnia magna (große Wasserflasche) - 2,5 mg/l - 24 h

Toxizität gegenüber Algen: Wachstumshemmer CE50 - Desmodesmus subspicatus (Grünalge) - 300 µg / l - 72 h Methode: OECD TG 201

ZINKGLUCONAT:

Toxizität gegenüber Fischen: LC50 = 11,1 mg/l

Art: Oncorhynchus mykiss

Expositionsdauer: 96 h

OECD-Richtlinie 203 (Fische, akuter Toxizitätstest)

Toxizität gegenüber Krebstieren: EC50 = 22,8 mg/l

Art: Daphnia magna

Expositionsdauer: 48 h

OECD-Richtlinie 202 (Daphnia sp. Akuter Immobilisierungstest)

Algentoxizität: CEr50 = 0,26 mg/l M-Faktor = 1

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

OECD-Richtlinie 201 (Algen, Wachstumshemmungstest)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BENZYLALKOHOL

BOD: 92 - 96% / 14 d (OECD 301 C).

DOC-Reduktion: 95 - 97% / 21 d (OECD 302 A). Bereit zu degradieren

CLIMBAZOL

Aerobe biologische Abbaubarkeit - Expositionszeit 28 d

Ergebnis: 49% - Entsprechend den Ergebnissen der biologischen Abbaubarkeitstests ist dieses Produkt nicht leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD TG 302

CHLORHEXIDINE DIGLUCONATE : Nicht biologisch abbaubar.

ZINKGLUCONAT: Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CLX WIPES POCKET

BENZYLALKOHOL : Log Pow : 1,05 (25 °C)
CHLORHEXIDINE DIGLUCONATE : (BCF): 42 L/kg

12.4. Mobilität im Boden

CHLORHEXIDINE DIGLUCONATE : LogKoc > 3,9

12.5. Schätzungsresultate von PBT und vPvB.

Basierend auf den vorhandenen Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT oder vPvB.

12.6. Endokrine Disruptoren

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Umweltauswirkungen derzeit bewertet werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT: Akut giftig für Fische, akut sehr giftig für Daphnia magna und Algen.

ABSCHNITT 13. Entsorgungshinweise**13.1. Methoden der Müllentsorgung**

Wenn möglich, sollte der Abfall wiederverwendet werden. Die Produktabfälle sollen als speziell gefährlicher Abfall betrachtet werden. Das Gefahrenniveau des Abfalls, welches dieses Produkt enthält, sollte nach den entsprechend anzuwendenden Richtlinien evaluiert werden. Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Müllabfuhrunternehmen durchgeführt werden in Übereinstimmung mit den nationalen und lokalen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermeiden Sie das Verstreuen des Abfalls. Kontaminieren Sie nicht den Erdboden, die Kanalisation sowie Wasserwege.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackung muss wiederhergestellt werden oder aber in Übereinstimmung mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallbeseitigung entsorgt werden.

ABSCHNITT 14. Transportinformationen

Das Produkt ist gemäß den Richtlinien über Gefahrguttransport auf der Straße (ADR), Schiene (RID), zu Wasser (IMDG Code) und zu Luft t (IATA) nicht als gefährlich zu behandeln.

14.1. UN Nummer

entfällt

14.2. UN Versandbezeichnung

entfällt

14.3. Transportgefahrenklasse

entfällt

14.4. Verpackungsgruppe

entfällt

14.5. Umweltgefahren

entfällt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

entfällt

14.7. Seetransport in Massengut gemäß IMO-Instrumenten

CLX WIPES POCKET

Information nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Information

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso Kategorie. Keine.

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder enthaltener Substanzen entsprechend Annex XVII to EC Regulation 1907/2006.
Keine.

Produkt.
Punkt. 3-40

Enthaltene Substanzen

Punkt 75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:
Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

ABSCHNITT 16. Andere Informationen

Text von Gefahrenanzeichen (H), welche in Abschnitt 2-3 in diesem Datenblatt erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Ernsthafte Augenverletzung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Aquatic Acute 1	Gefährlich für das aquatische Milieu, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gefährlich für das aquatische Milieu, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Gefährlich für das aquatische Milieu, chronische Toxizität, Kategorie 3
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H318	Verursacht ernsthafte Augenverletzung.
H319	Verursacht ernsthafte Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produktes wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produktes beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produktes beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 15 / 16.